

Erläuterungen zu den Steueransätzen 2015 - 2019

Anmerkung zur aktuellen Steuerschätzung

Vom 3. bis 5. November 2015 fand in Nürnberg die 147. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ (AK Steuerschätzung) statt. Als Ergebnis der aktuellen Steuerschätzung können Bund, Länder und Gemeinden in den nächsten Jahren mit insgesamt weiter steigenden Steuereinnahmen rechnen. Die Steuerschätzungen umfassen Prognosen bezüglich der in den einzelnen Steuerarten zu erwartenden Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden in den Jahren 2015 bis 2020. Die Steuerschätzungen werden einerseits auf Basis der von der Bundesregierung veröffentlichten Herbstprojektion für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland in den Jahren 2015 ff. entwickelt und andererseits werden die finanziellen Auswirkungen von beschlossenen Steuerrechtsänderungen in der Größenordnung berücksichtigt, die seitens des Bundesministeriums der Finanzen bei den jeweiligen Gesetzesvorhaben angegeben worden sind. Auch die anderen Rechtsgebiete werden nach ihrem geltenden Stand berücksichtigt, nicht nach erwartbaren Rechtsänderungen.

Gemäß der Herbstprojektion der Bundesregierung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland vom 14.10.2015 erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2015 einen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,7 Prozent im Jahr 2015 (Frühjahrsprojektion 2015: 1,8 %) und im Jahr 2016 von 1,8 Prozent (Frühjahrsprojektion 2015: 1,8 %). Gegenüber der Frühjahrsprojektion fällt die Prognose für das Jahr 2015 damit marginal geringer aus. Trotz der etwas gedämpften weltwirtschaftlichen Perspektiven wird für das Jahr 2016 weiterhin mit einer stabilen Aufwärtsbewegung der deutschen Wirtschaft gerechnet. Die binnenwirtschaftlichen Dynamik bleibt voraussichtlich auch weiterhin die zentrale Auftriebskraft. Neben der anhaltend guten Verfassung des Arbeitsmarktes werden zusätzliche Nachfrageimpulse von niedrigen Ölpreis, den Wechselkursen sowie im Zuge der hohen Zuwanderung erwartet. Für die restlichen Schätzjahre 2017 – 2020 werden im Einklang mit dem sog. Potenzialwachstum Steigerungsraten von rd. 1,6 % p.a. unterstellt.

In der aktuellen Prognose sind insbesondere folgende, im Zeitraum Mai bis Oktober 2015 beschlossene, Steuerrechtsänderungen berücksichtigt worden:

- Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24.06.2015 – Änderung des FAG
- Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.07.2015
- Umsetzung der Rechtsprechung zu § 40 a KAGG und STEKO beim Aktiengewinn (BFH-Urteile vom 25.06.2014 – I R 33/09 und vom 30.07.2014 – I R 74/12)
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 – Art. 8 Änderung des FAG
- Steueränderungsgesetz 2015
- Drittes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes
- Anhebung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung
- Anhebung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer im Bundesland Brandenburg

Die Rechtsänderungen führen insgesamt zu Steuermindereinnahmen im Jahr 2016 von rd. 11,5 Mrd. €, davon auf der Ebene der Gemeinden rd. 2,9 Mrd. €. Im Ergebnis der Steuerschätzung werden die Auswirkungen aus Steuerrechtsänderungen jedoch teilweise durch Verbesserun-

gen bei den Einnahmeerwartungen wieder abgemildert. Hinsichtlich der Steuerverteilung zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und EU ist zudem zu berücksichtigen, dass hier erstmalig auch Verschiebungen bezüglich der EU-Abführung sowie der Umsatzsteuerverteilung durch die Änderung des FAG in die Prognose eingeflossen sind.

Im Ergebnis der aktuellen Steuerschätzung können Bund, Länder und Gemeinden von weiterhin ansteigenden Steuereinnahmen ausgehen. Im Jahr 2015 kann mit Steuereinnahmen von 671,7 Mrd. € gerechnet werden (+ 4,4 % im Vergleich zum Ist 2014). Für das Jahr 2016 werden Steuereinnahmen in Höhe von 686,2 Mrd. € prognostiziert (+2,2 % im Vergleich zur Schätzung 2015).

Im Vergleich mit der Steuerschätzung vom Mai 2015 wurden in der Gesamtprognose für das Jahr 2016 Steuerrechtsänderungen, die erstmalig in dieser Schätzung zu berücksichtigen waren, mit - 11,5 Mrd. € sowie Schätzabweichungen mit + 6,3 Mrd. € berücksichtigt. Die stärksten Abwärtskorrekturen wurden beim Bund (Zeitraum 2016: - 4,9 Mrd. €) vorgenommen. Hingegen können die Länder mit Steuermehreinnahmen von 3,4 Mrd. € rechnen.

Auf der kommunalen Ebene werden Steuereinnahmen in einer Höhe von 91,9 Mrd. € im Jahr 2015 und für das Jahr 2016 von 92,9 Mrd. € prognostiziert (+ 1,1 %). Im Vergleich zur Mai-Schätzung diesen Jahres wurden die Steuerprognosen für die Gemeinden im Jahr 2015 insgesamt um 0,6 Mrd. € verbessert und im Jahr 2016 um insgesamt 1,9 Mrd. € zurück genommen. Die Abweichungen beruhen im Jahr 2016 auf Schätzabweichungen mit + 1,0 Mrd. € (2015: +1,1 Mrd. €) und Steuerrechtsänderungen mit - 2,9 Mrd. € (2015: - 0,5 Mrd. €).

In den Jahren 2017 ff. variieren die Prognosen zu den kommunalen Steuereinnahmen von Jahr zu Jahr. So wird für das Jahr 2017 ein Zuwachs von 7,5 % auf 99,9 Mrd. € prognostiziert, während im Jahr 2018 der Zuwachs nur noch 1,9 % auf 101,7 Mrd. € betragen wird. Die unterschiedlich hohen Steigerungsraten sind jedoch nicht auf konjunkturelle Gründe zurück zu führen. Hintergrund ist vielmehr, dass im Jahr 2017 der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um zusätzlich 1 Mrd. € zugunsten der Kommunen aufgestockt werden wird (sog. Übergangsmilliarde) und diese Regelung im Jahr 2017 ausläuft. Die Fortsetzung der Kommunalentlastung über das Jahr 2017 hinaus ist insbesondere vom Ausgang der Beratungen auf der Ebene des Bundes abhängig.

Grundsteuer A und B

Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird für landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Vermögen erhoben. Die städtischen Einnahmen aus der Grundsteuer A (Ist-Finanzrechnung) betragen seit Jahren unverändert rd. 300 Tsd. € p.a. Sowohl die Ergebnisse des Jahres 2014, als auch die Sollentwicklungen des Jahres 2015 bestätigen unverändert diese Prognose.

Grundsteuer A	2015	2016	2017	2018	2019	2020 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	300	300	300	300	300	300

Grundsteuer B

Der AK Steuerschätzung geht bei der Grundsteuer B von einer Steigerung von 3,6 % im Jahr 2015 aus, während für das Jahr 2016 und den Folgejahren eine Steigerungsrate von je 1,7 % p.a. angesetzt wird. Die Prognose des Arbeitskreises enthält jedoch nicht nur die zu erwartenden Steigerungen der Bemessungsgrundlagen der Grundsteuer (z.B. durch Baufertigstellungen) sondern auch bereits beschlossene Rechtsänderungen (z.B. durch Hebesatzanhebungen einzelner Städte und Gemeinden). Der Planansatz für die Grundsteuer B wird deshalb auch in diesem Jahr abweichend

von den Ergebnissen des AK Steuerschätzungen ausschließlich auf Basis langjähriger städtischer Erfahrungswerte ermittelt.

Die städtischen Einnahmen aus der Grundsteuer B betragen im Jahr 2014 (Ist-Finanzrechnung) rd. 314,3 Mio. €. Für das Jahr 2015 werden lt. Haushaltsplan Einnahmen in Höhe von 318 Mio. € erwartet. Die Entwicklungen der Sollstellungen bei der Grundsteuer bleibt mit einem Zwischenstand zum 31.10.2015 in Höhe von rd. 313,1 Mio. € allerdings noch etwas hinter diesen Erwartungen zurück. Angesichts der Baufertigstellungen in München ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die sich abzeichnende schwächere Entwicklung des Jahres 2015 auch in den kommenden Jahren fortsetzen könnte.

Ausgehend vom Haushaltsansatz für das Jahr 2015 von 318 Mio. € und dem Ansatz der in den letzten Jahren durchschnittlichen Steigerungsrate von rd. 4,7 Mio. € p.a. errechnet sich für das Jahr 2016 bei der Grundsteuer B ein Prognosewert von 323 Mio. €. Im Zuge der Umstellung des Grundsteuerverfahrens zum 01.01.2016 auf PSCD werden künftig stadintern zu entrichtende Grundsteuern jedoch nicht mehr zahlungswirksam abgewickelt, sondern als interne Vorgänge abgebildet. Im Gegenzug zur auszahlungsseitigen Kürzung bei den jeweils betroffenen Referaten muss deshalb auch eine einzahlungsseitige Reduzierung bei den zentralen Ansätzen erfolgen. Beginnend ab dem Jahr 2016 ist damit bei der Grundsteuer B eine einnahmenseitige Reduzierung der Grundsteuereinnahmen in Höhe von rd. 2,5 Mio. € p.a. zu berücksichtigen. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze auf Basis der durchschnittlichen Steigerungsraten der Grundsteuer in München fortentwickelt.

Die vorliegende Planung geht vom geltenden Grundsteuerrecht aus und beinhaltet nicht mögliche Auswirkungen aus der überfälligen Reform der Grundsteuer. Angesichts der verfassungsrechtlichen Unsicherheiten ist eine Reform der Grundsteuer jedoch dringend geboten.

Grundsteuer B	2015	2016	2017	2018	2019	2020 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	318.000	320.000	324.000	329.000	333.000	337.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (Gesamt)	3,9%	1,7%	1,7%	1,6%	1,6%	1,6%
LHM	1,2%	0,6%	1,3%	1,5%	1,2%	1,2%

Gewerbsteuer und Gewerbesteuerumlagen

Gewerbsteuer

Bei der Einnahmeschätzung der Gewerbsteuer geht der AK Steuerschätzungen einerseits von einer gegenüber der Mai-Schätzung 2015 unveränderten Prognose der Steuereinnahmen 2015 von + 2,7 % im Vergleich zu den Steuereinnahmen des Jahres 2014 aus. Die Wachstumsrate für das Jahr 2016 wird aktuell mit – 1,2 % angegeben (AK Mai 2015: 3,9 %). Der prognostizierte Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2016 resultiert aus einer drohenden größeren Rückzahlungsaktion von Unternehmenssteuern der Zeiträume 2001 und 2002, die sich aus der aktuellen Rechtsprechung ergeben. In Folge der betreffenden Urteile wird es bundesweit im Saldo voraussichtlich zu Mindereinnahmen in Höhe von rd. 7 Mrd. € kommen, davon entfallen auf die Gewerbesteuer rd. 2,6 Mrd. €. Das bundesweite Gewerbesteueraufkommen wird für das Jahr 2015 mit unverändert rd. 45 Mrd. € und für das Jahr 2016 mit 44,4 Mrd. € prognostiziert (AK Mai 2015: 46,7 Mrd. €).

Ausgehend von den Steigerungsraten des AK Steuerschätzungen und dem Ist-Aufkommen der städtischen Gewerbesteuereinnahmen des Jahres 2014 von 2.329 Mio. € würde sich für München rein rechnerisch eine Einnahmeerwartung für das Jahr 2015 von rd. 2.390 Mio. € und für das Jahr 2016 von rd. 2.360 Mio. € ergeben. Angesichts der aktuellen Zwischenstände der Gewerbesteuer zum 31.10.2015 (Soll: 2.430,0 Mio. €, Ist: 1.904,9 Mio. €) eine noch im Rahmen liegende Prognose.

Die städtischen Einnahmen aus der Gewerbesteuer des Jahres 2015 zeichnen sich bislang durch eine hohe Dynamik aus. So verbesserte sich der Gesamtsollstand zum Stand 30.10.2015 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 17,8 % und im Vergleich zum Vorjahresendstand um 14,4 %. Gerade in den letzten Wochen häufen sich jedoch die Hinweise, dass es zu einem leicht erhöhten Erstattungsvolumen kommen könnte. Zudem deuten die bisher vermerkten Sollstellungen der Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2016 auf einen möglichen Rückgang der Steuereinnahmen 2016 hin. Auch wurden Reduzierungen bei den Vorauszahlungen für das Jahr 2016 avisiert.

Merkliche Einnahmewüchse ergeben sich aktuell insbesondere bei den Abschlusszahlungen und Nachholungen (Soll 31.10.2015: 562,4 Mio. €; + 56,0 % im Vergleich zum Vorjahresmonat), aber auch bei den Gewerbesteuervorauszahlungen (Soll 31.10.2015: 1.867,6 Mio. €; + 9,7 % im Vergleich zum Vorjahresmonat). Ausgehend von den durchschnittlichen Entwicklungen der letzten Jahre sind für das gesamte Jahr 2015 derzeit Gewerbesteuereinnahmen in einer Bandbreite von 2.410 – 2.450 Mio. € zu prognostizieren. Auf Basis des Haushaltsansatzes 2015 in Höhe von 2.440 Mio. €, der damit nach wie vor sehr realistisch ist, und der Steigerungsrate des AK Steuerschätzungen von -1,2 % würde sich rechnerisch ein Ansatz von 2.410 Mio. € im Jahr 2016 ergeben. Auch unter diesem Blickwinkel besteht damit aktuell kein zusätzlicher Anpassungsbedarf bezüglich der Prognose zu den Gewerbesteuereinnahmen 2016 in Höhe von 2.400 Mio. €, wie sie im überarbeiteten Haushaltsentwurf getroffen wurde (ursprünglicher Haushaltsentwurf 2016: 2.480 Mio. €).

In seiner Fortentwicklung der Gewerbesteuerprognose insbesondere für das Jahr 2017 geht der AK Steuerschätzung von einer Steigerungsrate von 9,7 % aus. Auch unter Berücksichtigung, dass die o.g. Rückzahlungsaktion der Unternehmenssteuern nur einen Einmaleffekt darstellen sollte, erscheint diese Prognose sehr optimistisch. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze für das Jahr 2017 abweichend von der Prognose des AK Steuerschätzung nur mit einer durchschnittliche Steigerungsrate von rd. 3 % fortentwickelt. Für die Jahre 2018 ff. wurden die Steigerungsraten des AK Steuerschätzung übernommen.

Gewerbesteuer	2015	2016	2017	2018	2019	2020 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	2.440.000	2.400.000	2.470.000	2.530.000	2.600.000	2.680.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (Gesamt)	2,7%	-1,2%	9,7%	2,5%	2,7%	3,1%
LHM	4,8%	-1,6%	2,9%	2,4%	2,8%	3,1%

Gewerbesteuerumlagen

Die Gewerbesteuerumlagen basieren auf dem örtlichen Gewerbesteueraufkommen. Die Berechnungsformel für die Gewerbesteuerumlage lautet: Örtliches Gewerbesteueraufkommen dividiert durch den örtlichen Hebesatz, multipliziert mit dem jeweiligen Vervielfältiger.

Die für die Berechnungen der Gewerbesteuerumlagen maßgeblichen Vervielfältiger betragen nach derzeitiger Erwartung:

- für die Gewerbesteuer-Normalumlage 2015 – 2020 durchgängig 35 v.H.
- für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der Deutschen Einheit 2015 - 2017 durchgängig 34 v.H. und für das Jahr 2018 - 2020 voraussichtlich 33 v.H.

Die dargestellte Entwicklung der Gewerbesteuerumlagen beruht auf einer Vorausschau des Deutschen Städtetages, die entsprechend den Angaben des Bundesministeriums der Finanzen und des Statistischen Bundesamtes zusammengestellt und berechnet wurde.

Gewerbesteuer – Normalumlage	2015	2016	2017	2018	2019	2020 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	174.000	171.000	176.000	181.000	186.000	191.000
GewSt-Umlage Dt. Einheit						
Ansatz (in Tsd. €)	169.000	167.000	171.000	170.000	175.000	180.000

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird entsprechend den Prognosen des AK Steuerschätzungen vom November 2015 im laufenden Jahr mit 6,5 % (AK Mai 2015: 5,7 %) ansteigen und im Jahr 2016 mit 2,8 % (AK Mai 2015: 4,8 %). Die unterstellten Wachstumsraten sind sowohl durch die prognostizierte Entwicklung der Brutto-Lohn und Gehaltssumme und der Unternehmens- und Vermögenseinkommen geprägt als auch durch die Auswirkungen der Steuerrechtsänderung in Form der Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Kindergeldes. Bezogen auf die Daten des AK Steuerschätzungen würde sich für das Jahr 2015 ein Steuerbeteiligungsbeitrag für die Stadt München in Höhe von rd. 1.040 Mio. € und für das Jahr 2016 von rd. 1.060 Mio. € ergeben.

Die aktuelle Entwicklung der Steuerbeteiligungsbeiträge an der Einkommensteuer in Bayern zum Stand inkl. Oktober 2015 bestätigen die Prognosen des Arbeitskreises bzw. deuten sich im regionalisierten Ergebnis sogar leicht verbesserte Zuwachsraten an. Auf Grund der Vorgehensweise bei der Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ist für das Jahr 2015 aktuell mit Steuereinnahmen in Höhe von 1.050 Mio. € zu rechnen. Unter Berücksichtigung der in der kumulierten Betrachtung für das Jahr 2015 ermittelten Steigerungsrate des AK Steuerschätzungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 2,8 % ergibt sich rechnerisch für das Jahr 2016 insoweit ein Prognosewert von 1.080 Mio. €. Im Hinblick auf eine voraussichtlich auch im Jahr 2016 anhaltende, leicht überdurchschnittliche Entwicklung der Lohn- und Einkommensteuereinnahmen in Bayern ergibt sich derzeit kein aktueller Korrekturbedarf bezüglich der Prognose von 1.090 Mio. € beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, wie sie im überarbeiteten Haushaltsentwurf getroffen wurde (ursprünglicher Haushaltsentwurf 2016: 1.060 Mio. €). Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze auf Basis der Steigerungsrate des AK Steuerschätzung fortentwickelt.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2015	2016	2017	2018	2019	2020 nachrichtlich
Ansatz (in Tsd. €)	1.050.000	1.090.000	1.150.000	1.210.000	1.270.000	1.330.000
Steigerungsraten in %						
Lt. Arbeitskreis (Gesamt)	6,5%	2,8%	5,5%	4,9%	4,9%	4,8%
LHM	9,7%	3,8%	5,5%	4,9%	4,9%	4,8%

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (inkl. Umsatzsteuer-Härteausgleich)

Das Umsatzsteueraufkommen wird nach der Prognose des AK Steuerschätzungen sowohl im Jahr 2015 mit 3,1 % (AK Mai 2015: 2,5 %) als auch im Jahr 2016 mit 4,4 % (AK Mai 2015: 4,3 %) robust wachsen. Bezogen auf die Daten des AK Steuerschätzungen würde sich für das Jahr 2015 ein Steuerbeteiligungsbetrag für die Stadt München in Höhe von 169 Mio. € und für das Jahr 2016 von 176 Mio. € ergeben.

Die aktuellen Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz liegen bis zum Berichtsmonat Oktober 2015 mit einer Steigerungsrate von 18,8 % deutlich über der Entwicklung der Steuereinnahmen bei der Umsatzsteuer. Ursache dafür ist, dass ein Teil der sog. Übergangsmilliarde über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer verrechnet wird. Der Aufstockungsbetrag zugunsten des Gemeindeanteils beträgt in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils 500 Mio. € p.a, wobei der Aufstockungsbetrag für das Jahr 2017 zwischenzeitlich sogar auf einmalig 1.500 Mio. € angehoben wurde. Auf Grund der Vorgehensweise bei der Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist für das Jahr 2015 aktuell mit Steuereinnahmen in Höhe von 170,3 Mio. € zu rechnen. Unter Berücksichtigung der in der kumulierten Betrachtung für das Jahr 2016 ermittelten Steigerungsrate des AK beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von 4,4 % ergibt sich rechnerisch für das Jahr 2016 ein Prognosewert von 177 Mio. €. Angesichts der äußerst knappen Schwankungsbreiten der verschiedenen Prognosen besteht kein Anpassungsbedarf gegenüber der bisherigen Ansatzplanung für das Jahr 2016 in Höhe von 175 Mio. €. Für die weiteren Finanzplanungsjahre werden die Ansätze auf Basis der Steigerungsraten des AK Steuerschätzung sowie wie unter Berücksichtigung der sog. Übergangsmilliarde 2017 sowie dem Wegfall des Härteausgleichs in Bayern ab dem Jahr 2018 fortentwickelt.